

Diese Übersetzung wurde von den Behörden des Fürstentums Liechtenstein angefertigt.

EUROPARAT

CPT/Inf (2017) 21

BERICHT

**DES EUROPÄISCHEN KOMITEES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND
UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE (CPT)
AN DIE REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ÜBER SEINEN BESUCH IN LIECHTENSTEIN
VOM 20. BIS 24. JUNI 2016**

Strassburg, den 25. August 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Kopie des Begleitschreibens zum Bericht des CPT	4
KURZFASSUNG.....	5
I. EINFÜHRUNG	8
A. Besuchstermin und Zusammensetzung der Delegation.....	8
B. Besuchte Einrichtungen.....	8
C. Gespräche und Kooperationsbereitschaft	9
D. Allgemeines	9
II. BEIM BESUCH VORGEFUNDENE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN	11
A. Polizeigewahrsam.....	11
1. Einleitende Bemerkungen	11
2. Misshandlung	12
3. Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung	12
4. Haftbedingungen.....	16
B. Landesgefängnis Vaduz.....	17
1. Einleitende Bemerkungen	17
2. Misshandlung.....	18
3. Haftbedingungen.....	18
4. Gesundheitsversorgung.....	20
5. Sonstige Belange.....	23
a. Personal	23
b. Kontakt zur Aussenwelt.....	23
c. Disziplin	24
d. Fragen der Sicherheit	25
e. Informationen für Insassen und Beschwerdeverfahren.....	26
C. Landesspital Vaduz.....	27
D. Situation von Personen im Massnahmenvollzug	28

E.	Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung.....	29
	1. Einleitende Bemerkungen	29
	2. Erstunterbringungs- und Entlassungsverfahren	30
F.	Pflegeheim St. Laurentius	32
	1. Einleitende Bemerkungen	32
	2. Wohnverhältnisse und Pflege/Betreuung.....	33
	3. Bewegungseinschränkende Massnahmen	34
	4. Sonstige Belange.....	35
 ANHANG:		
	Liste der liechtensteinischen Behörden, sonstigen Stellen und regierungsunabhängigen Organisationen, mit denen die Delegation des CPT Gespräche führte	36

Kopie des Begleitschreibens zum Bericht des CPT

Herrn
Dr. Erik Purgstaller
Amt für Justiz
Ministerium für Inneres, Justiz
und Wirtschaft
Äulestrasse 70
FL – 9490 Vaduz

Strassburg, 15. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Doktor Purgstaller

In Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe übermittle ich Ihnen hiermit den Bericht an die liechtensteinische Regierung, den das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) im Anschluss an seinen Besuch vom 20. bis 24. Juni 2016 in Liechtenstein verfasste. Der Bericht wurde auf der 91. Sitzung des CPT vom 7. bis 11. November 2016 verabschiedet.

Die diversen Empfehlungen, Kommentare und Auskunftersuchen des CPT im Hauptteil des Berichts sind durch Fettschrift hervorgehoben. Was die auf Art. 10 Abs. 1 des Übereinkommens gestützten Empfehlungen des CPT im Speziellen betrifft, so ersucht das Komitee die liechtensteinischen Behörden **innerhalb von sechs Monaten** um eine Stellungnahme samt ausführlicher Beschreibung der zur Umsetzung ergriffenen Massnahmen. Das CPT vertraut darauf, dass es den liechtensteinischen Behörden auch möglich sein wird, in der obengenannten Stellungnahme auf die in diesem Bericht enthaltenen Kommentare und Auskunftersuchen einzugehen.

Falls Sie Fragen zum Bericht oder zum weiteren Vorgehen haben, stehe ich zu Ihrer vollen Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Mykola Gnatovskyy
Präsident des Europäischen Komitees zur
Verhütung von Folter und unmenschlicher
oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

KURZFASSUNG

Die Delegation des CPT hat bei ihrem in regelmässigen Abständen stattfindenden Besuch in Liechtenstein die Massnahmen evaluiert, die von den liechtensteinischen Behörden zur Umsetzung diverser Empfehlungen des Komitees nach vorangegangenen Besuchen getroffen wurden. In diesem Zusammenhang wurde besonderes Augenmerk auf die praktische Umsetzung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung durch die Polizei und auf die Haftordnung für verschiedene Kategorien von Insassen des Landesgefängnisses in Vaduz gelegt. Die Delegation überprüfte auch die gesetzlichen Schutzvorkehrungen rund um die unfreiwillige Unterbringung psychisch Kranker in psychiatrischen Einrichtungen. Zusätzlich besuchte sie ein Pflegeheim.

Die liechtensteinischen Behörden und Mitarbeiter der besuchten Einrichtungen bewiesen während des gesamten Besuchs der Delegation ausgezeichnete Kooperationsbereitschaft.

Ferner stellt das CPT erfreut fest, dass der Delegation keine Vorwürfe betreff Misshandlung festgehaltener Personen durch Mitarbeiter einer der besuchten Einrichtungen zur Kenntnis gebracht wurden.

Polizeigewahrsam

Die Delegation hörte von festgehaltenen Personen keine Beschwerden hinsichtlich der praktischen Umsetzung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung, nämlich des Rechts auf Verständigung eines Angehörigen oder einer sonstigen Vertrauensperson vom Umstand der Haft und des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt und einem Arzt. Ferner begrüsst das CPT die Tatsache, dass die Rechte von Beschuldigten auf Verständigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson und auf Kontaktaufnahme zu einem Anwalt nun von Anbeginn des Freiheitsentzugs gesetzlich gewährleistet sind und dass allen von der Polizei festgehaltenen Personen Gelegenheit gegeben wurde, über den Rechtsanwältlichen Journdienst kostenlos einen Anwalt anzurufen.

Dennoch äussert sich das CPT besorgt darüber, dass gewisse seit Langem bekannte Empfehlungen bezüglich grundlegender Schutzvorkehrungen nicht umgesetzt wurden. Insbesondere Jugendliche können weiterhin von der Polizei befragt und aufgefordert werden, Erklärungen zu unterzeichnen, ohne von der Beiziehung eines Anwalts oder einer Vertrauensperson zu profitieren. Ferner sieht die Strafprozessordnung weiterhin die Möglichkeit einer Überwachung von Besprechungen zwischen einer festgehaltenen Person und ihrem Anwalt und einer Verweigerung der Beiziehung eines Anwalts zur polizeilichen Befragung vor. In dieser Hinsicht, betont das CPT, sollte, falls der Zugang einer festgehaltenen Person zum Anwalt ihrer Wahl hinausgezögert oder verwehrt wird, der Zugang zu einem anderen, unabhängigen Anwalt, auf den Verlass ist, dass er den Zweck der Ermittlungen nicht gefährdet, veranlasst werden. Zusätzlich empfiehlt das Komitee den Aufbau eines umfassenden und entsprechend finanzierten Systems der Verfahrenshilfe für finanziell schwächer gestellte Personen im Stadium des Polizeigewahrsams.

Ein weiterer Grund zur Besorgnis ist, dass es beim Polizeikommando in Vaduz kein Haftregister mehr gab. Nach Ansicht des Komitees ist ein solches Register unverzichtbar, um die wichtigsten Fakten der Haft zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf die praktische Umsetzung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung. Das Komitee empfiehlt daher die sofortige Wiedereinführung eines Haftregisters (elektronisch oder auf Papier).

Landesgefängnis Vaduz

Die materiellen Haftbedingungen im Landesgefängnis waren nach wie vor sehr gut.

Das CPT versteht die Herausforderungen, die sich der Anstaltsleitung bei der Erlassung einer für alle Insassen geeigneten Haftordnung in einer Einrichtung von beschränkter Grösse mit verschiedenen Kategorien von Insassen stellten, von denen viele nur kurze Zeit im Gefängnis blieben. Daher weiss es die Bemühungen zu schätzen, die unternommen wurden, um den wenigen Insassen im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten Arbeit zu verschaffen und ihnen häufig den Zugang zum Spazierhof und Krafraum zu erlauben. Nichtsdestoweniger möchte das Komitee die liechtensteinischen Behörden ermutigen, das Beschäftigungsangebot, insbesondere für Insassen mit langer Haftdauer und jene, die von den anderen Häftlingen abge sondert sind, auszubauen.

Was die Gesundheitsversorgung angeht, so begrüsst das CPT die Tatsache, dass Insassen auf Ansuchen rasch einen Arzttermin erhielten, ein Psychologe mehrmals pro Monat das Gefängnis besuchte und ein Psychiater in Notfällen immer abrufbereit war. Es ist jedoch ein Grund zu ernster Besorgnis, dass trotz wiederholter ausdrücklicher Empfehlung des Komitees nach vorangegangenen Besuchen Neuankömmlinge weiterhin keiner Vorsorgeuntersuchung unterzogen wurden. Das CPT unterstreicht die Bedeutung einer solchen Untersuchung insbesondere zur Verhinderung von Suizid und der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten sowie für die rechtzeitige Erfassung von Verletzungen. Es fordert daher die liechtensteinischen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass alle im Landesgefängnis aufgenommenen Personen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt von einem Arzt oder einer Pflegefachkraft, die einem Arzt untersteht, untersucht werden.

Der Bericht geht auch auf diverse andere gefängnisbezogene Belange, wie Personal, Kontakt zur Aussenwelt, Disziplin und Sicherheit ein. Insbesondere empfiehlt das Komitee den liechtensteinischen Behörden, die einschlägigen Gesetze so zu ändern, dass alle Strafgefangenen (inkl. jene in Untersuchungshaft) im Regelfall Anspruch auf regelmässigen und häufigen Zugang zum Telefon haben.

Das Komitee nimmt positiv zur Kenntnis, dass in den letzten Jahren kaum Disziplinarstrafen verhängt wurden. Es ist jedoch ein Grund zur Besorgnis, dass Insassen – einschliesslich Jugendliche – nach dem Strafvollzugsgesetz aus disziplinären Gründen bis zu vier Wochen in Hausarrest angehalten werden können. Das Komitee vertritt die Ansicht, dass Hausarrest bei Erwachsenen nicht länger als 14 Tage (vorzugsweise weniger lang) und bei Jugendlichen überhaupt nicht verhängt werden sollte. Zusätzlich empfiehlt das Komitee den liechtensteinischen Behörden, Schritte zu unternehmen, damit die Disziplinarstrafe des Hausarrests nicht zu einem vollständigen Verbot von Kontakten mit den Angehörigen führt und dass jede Einschränkung von Kontakten mit Angehörigen als Disziplinarstrafe nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Vergehen mit solchen Kontakten im Zusammenhang steht.

Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung

Das CPT begrüsst die Bemühungen der liechtensteinischen Behörden um die Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten bezüglich der unfreiwilligen Unterbringung von Patienten/Heimbewohnern in psychiatrischen Anstalten oder Sozialhilfeeinrichtungen im Ausland durch den Abschluss von bilateralen Abkommen mit der Schweiz und Österreich. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Komitee den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit wichtige rechtliche Schutzvorkehrungen (insbesondere das Recht, von einem Richter gehört zu werden, und eine gerichtliche Überprüfung des Unterbringungsentscheids zu verlangen sowie ein unabhängiges psychiatrisches Gutachten im Rahmen einer Unterbringungs massnahme einzuholen) formell für alle Personen gewährleistet sind, die gemäss der Unterbringungsanordnung eines liechtensteinischen Gerichts in eine psychiatrische Einrichtung /Sozialhilfeeinrichtung ausserhalb Liechtensteins überwiesen werden.

Pflegeheim St. Laurentius

Die Wohnverhältnisse im Haus St. Laurentius waren ausgezeichnet. Alle Bewohner hatten geräumige und gut ausgestattete Zimmer, und es wurden ihnen verschiedenartige Aktivitäten angeboten.

Die Delegation erhielt auch einen positiven Eindruck von der gebotenen Pflege/Betreuung, die auf einem individuellen Ansatz basierte und spezielle Bedürfnisse von Personen berücksichtigte.

Im Erdgeschoss des Pflegeheims konnten Bewohner mit Weglauftendenz durch einen codegesicherten Ausgang am Verlassen des Heims gehindert werden. Das Komitee ist der Meinung, dass den betroffenen Heimbewohnern de facto ohne Schutzvorkehrungen die Freiheit entzogen werden konnte. Das CPT empfiehlt in solchen Fällen die Einleitung eines Verfahrens zur unfreiwilligen Unterbringung gemäss Sozialhilfegesetz oder eines Gerichtsverfahrens zur Bestellung eines Sachwalters.

Was bewegungseinschränkende Massnahmen, wie codegesicherter Ausgang, Anbringen von Bettgittern und Angurten eines Heimbewohners im Rollstuhl angeht, war die Delegation leider nicht in der Lage, sich ein klares Bild von der Häufigkeit ihrer Anwendung und des in der Praxis befolgten Vorgehens zu machen, da Entscheidungen und das Datum von Entscheidungen bezüglich bewegungseinschränkender Massnahmen häufig nicht ordnungsgemäss dokumentiert waren. Es stellte sich jedoch heraus, dass die betroffenen Bewohner nicht immer von einem Arzt beurteilt wurden, wenn solche Massnahmen zur Anwendung kamen. Das CPT empfiehlt, bewegungseinschränkende Massnahmen ohne das gültige Einverständnis des betroffenen Bewohners jeweils nur nach individueller Beurteilung des Patienten durch einen Arzt anzuordnen oder zu genehmigen. Zusätzlich empfiehlt das Komitee die Einführung eines zentralen Registers über bewegungseinschränkende Massnahmen im Pflegeheim St. Laurentius und gegebenenfalls in anderen Sozialhilfeeinrichtungen.

I. EINFÜHRUNG

A. Besuchstermin und Zusammensetzung der Delegation

1. In Übereinstimmung mit Art. 7 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachstehend „das Übereinkommen“ genannt) besuchte eine Delegation des CPT vom 20. bis 24. Juni 2016 Liechtenstein. Es war der vierte in regelmässigen Abständen stattfindende Besuch des Komitees in Liechtenstein.¹

2. Die Delegation bestand aus folgenden Mitgliedern des CPT:

- Anton VAN KALMTHOUT (Delegationsleiter)
- Marie LUKASOVÁ
-
- Arta MANDRO.

Sie wurden von Almut SCHRÖDER und Patrick MÜLLER vom Sekretariat des CPT begleitet und unterstützt von:

- Veronica PIMENOFF, Psychiaterin und ehemalige Leiterin eines Departments an der Psychiatrischen Universitätsklinik Helsinki, (Sachverständige)
- Angela Esther DRÖSSER (Dolmetscherin)
- Silvia SCHREIBER (Dolmetscherin).

B. Besuchte Einrichtungen

3. Die Delegation besuchte folgende Orte der Freiheitsentziehung:

- Landesgefängnis, Vaduz
- Polizeikommando, Vaduz
- Gesichertes Zimmer für Häftlinge im Landesspital, Vaduz
- Pflegeheim St. Laurentius, Schaan
- Anhaltezellen im Landgericht Vaduz

¹ Die Berichte über vorangegangene Besuche in Liechtenstein und die entsprechenden Stellungnahmen der Regierung stehen auf der Website des Komitees zur Verfügung (<http://www.cpt.coe.int>).

C. Gespräche und Kooperationsbereitschaft

4. Im Laufe des Besuchs traf sich die Delegation zu Gesprächen mit Thomas ZWIEFELHOFER, Regierungschef-Stellvertreter und Minister für Inneres, Justiz und Wirtschaft, und mit Mauro PEDRAZZINI, Minister für Gesellschaft. Sie sprach auch mit höheren Beamten des Ausländer- und Passamtes und des Amtes für Soziale Dienste und Amtes für Gesundheit.

Ausserdem traf die Delegation mit Mitgliedern der Strafvollzugskommission zusammen, die im Rahmen der Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter (OPCAT) als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) eingerichtet wurde.

Eine Liste der liechtensteinischen Behörden, sonstigen Stellen und regierungsunabhängigen Organisationen, mit denen die Delegation Gespräche führte, ist im Anhang dieses Berichts aufgeführt.

5. Die liechtensteinischen Behörden und Mitarbeiter der besuchten Einrichtungen bewiesen während des gesamten Besuchs der Delegation ausgezeichnete Kooperationsbereitschaft. Die Delegation hatte Zutritt zu allen Einrichtungen, die sie zu besuchen wünschte (auch jenen, die nicht im Voraus angekündigt waren), erhielt die Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigte, und konnte mit Personen, denen die Freiheit entzogen war, unter vier Augen sprechen. Das CPT möchte sich auch für die Unterstützung bedanken, die ihm vom Verbindungsbeamten, Dr. Erik PURGSTALLER, vom Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft entgegengebracht wurde.

D. Allgemeines

6. Nach der Ratifizierung von OPCAT durch Liechtenstein im Jahre 2006 wurde die neu geschaffene Strafvollzugskommission² im Rahmen der Umsetzung von OPCAT von der Regierung als NPM eingerichtet. Laut ihrem Mandat besucht die Kommission ohne Ankündigung mindestens vier Mal im Jahr das Landesgefängnis Vaduz und ist ermächtigt, Gefangene unter vier Augen zu befragen und von der Anstaltsleitung alle relevanten Informationen und Unterlagen einzuholen.

In der Praxis besuchte die Kommission das Landesgefängnis häufig und sonstige Orte der Freiheitsentziehung gelegentlich. Nach jedem Kontrollbesuch erging ein vertraulicher Bericht mit konkreten Empfehlungen an die Regierung, während die Ergebnisse aller Besuche in jährlichen Tätigkeitsberichten zusammengefasst und veröffentlicht wurden. Ferner fand jährlich ein Treffen mit den zuständigen Ministern statt, das Mitglieder der Kommission als fruchtbaren Dialog beschrieben.

² Die Strafvollzugskommission wurde 2007 mit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes geschaffen. Sie setzt sich aus fünf unabhängigen Mitgliedern zusammen, die alle auf vier Jahre bestellt sind (weitere Details siehe Art. 17 StrVG).

7. Während die liechtensteinische Verfassung Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verbietet³, kennt das liechtensteinische Strafgesetzbuch keinen ausdrücklichen Straftatbestand der Folter. Fälle von Folter würden derzeit nach § 312 StGB (“Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen“) strafrechtlich verfolgt. In dieser Hinsicht, stellte das CPT fest, erscheinen die in dieser Bestimmung vorgesehenen Strafen (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; bis zu fünf Jahren bei Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen; mindestens ein Jahr und bis zu zehn Jahren, wenn die Tat den Tod des Geschädigten zur Folge hat) als ziemlich milde.

Die Delegation wurde von den liechtensteinischen Behörden über deren Pläne zur Aufnahme der Straftat Folter in das liechtensteinische Strafgesetzbuch auf die gleiche Art, wie dies vor kurzem in Österreich geschah, informiert.⁴ Nach § 312a des österreichischen Strafgesetzbuches sind Folterhandlungen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren und in schweren Fällen mit bis zu 15 bis 20 Jahren zu bestrafen. Nichtsdestoweniger ist es bedauerndswert, dass nach österreichischem Strafgesetz die Straftat Folter nach 10 bzw. 20 Jahren (ausser die Tat hat den Tod des Geschädigten zur Folge) verjährt ist. Nach internationalem Recht sollte die Straftat Folter nie einer Verjährungsvorschrift unterworfen werden.

Das CPT begrüsst die geplante Einführung des Folterverbots im StGB und vertraut darauf, dass die liechtensteinischen Behörden die nötigen Schritte unternehmen, damit das Verbrechen der Folter mit angemessenen Strafen geahndet wird, die die Schwere des Verbrechens berücksichtigen und keiner Verjährungsvorschrift unterworfen werden.

³ Art. 10 Abs. 2 und 27bis.

⁴ § 312a des österreichischen StGB.

II. BEIM BESUCH VORGEFUNDENE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Polizeigewahrsam

1. Einleitende Bemerkungen

8. Seit dem letzten Besuch des CPT im Jahre 2007 hat sich der gesetzliche Rahmen für die polizeiliche Freiheitsentziehung bei Tatverdächtigen stark geändert. Eine grosse Reform des Strafgesetzes, die zum Zeitpunkt des Besuchs 2007 im Gange war, wurde am 20. September 2007 mit der Verabschiedung einer Reihe von Änderungen der Strafprozessordnung und des Jugendgerichtsgesetzes abgeschlossen.⁵ Die fraglichen Bestimmungen, im CPT-Bericht über den Besuch von 2007 „vorgeschlagene Änderungen“ genannt, blieben unverändert.

Es sei daran erinnert, dass jedes Mal, wenn eine Person von der Polizei festgehalten⁶ wird, der zuständige Staatsanwalt und Richter umgehend zu informieren sind. Der Staatsanwalt muss bei Gericht unverzüglich und spätestens binnen 48 Stunden den Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft einbringen. Dann muss der Richter die betroffene Person unverzüglich und spätestens binnen 48 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Staatsanwalt anhören und eine Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft treffen.⁷ So kann ein Tatverdächtiger im Grunde bis zu 96 Stunden in Polizeigewahrsam angehalten werden, bevor er einem Richter vorgeführt und ins Gefängnis überführt (oder freigelassen) wird. Aufgrund des fehlenden Haftregisters beim Polizeikommando (siehe Ziff. 12) blieb unklar, wie lange Tatverdächtige in der Praxis für gewöhnlich in Polizeigewahrsam gehalten wurden.

9. Was die Freiheitsentziehung aus anderen Gründen als einem Tatverdacht angeht, wurde das entsprechende Gesetz im Juli 2007 einer Revision unterzogen. Nach dem neuen Art. 24h des Polizeigesetzes können Personen (max. 24 Stunden lang) in Gewahrsam genommen werden, wenn sie eine Gefahr für sich selbst oder andere oder eine ernste Bedrohung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Zudem können Personen zur Feststellung ihrer Identität (auf unbestimmte Zeit) von der Polizei festgehalten werden.⁸ Ferner können ausländische Staatsangehörige nach dem Ausländergesetz max. 24 Stunden lang zur Feststellung ihrer Identität oder bis zu 96 Stunden lang bis zur richterlichen Haftprüfung vor ihrer Ausschaffung (vor ihrer Überführung ins Landesgefängnis; siehe Ziff. 25) in Polizeigewahrsam angehalten werden.⁹

2. Misshandlung

10. Das CPT stellt erfreut fest, dass die Delegation im Gegensatz zum Besuch im Jahre 2007 keine Vorwürfe hörte und keine anderen Hinweise auf übermässige Gewaltanwendung oder sonstige körperliche Misshandlung festgehaltener Personen durch Polizeibeamte erhielt.

⁵ Die Änderungen traten mit 1. Januar 2008 in Kraft. Am 20. September 2007 verabschiedete der Landtag ein neues Strafvollzugsgesetz, siehe Ziff. 27.

⁶ Entweder auf der Grundlage eines Haftbefehls oder einer Haftanordnung, ausgestellt vom Untersuchungsrichter (§ 127 und 128 Abs.1 StPO), oder wenn die Person auf frischer Tat betreten oder wegen Gefahr im Verzuge festgenommen wurde (§ 129 Abs. 1 StPO).

⁷ Art. 130 StPO.

⁸ Art. 24 Polizeigesetz.

⁹ Art. 57 bis 60 Ausländergesetz.

11. Nichtsdestoweniger hat das CPT Bedenken hinsichtlich der Praxis von Polizeibeamten, bei Festnahmen gelegentlich Masken zu tragen. Das Komitee ist der Ansicht, dass nur Ausnahmesituationen Massnahmen zur Verbergung der Identität von Strafverfolgungsbeamten bei der Ausübung ihrer Pflichten rechtfertigen können. Wo solche Massnahmen angewendet werden, müssen entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden, damit die betreffenden Beamten für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können (z.B. durch Anbringen einer deutlich sichtbaren Nummer an der Uniform).

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zur wirksamen Umsetzung der vorgenannten Grundsätze zu unternehmen.

3. Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung

12. Das CPT ist sehr besorgt über die Tatsache, dass im Gegensatz zu der bei vorangegangenen Besuchen vorgefundenen Situation beim Polizeikommando kein Haftregister mehr auf Papier existierte und der diensthabende Beamte kein elektronisches Haftregister vorweisen konnte. Somit war die Delegation nicht in der Lage, die praktische Umsetzung der grundlegenden Schutzvorkehrungen gegen Misshandlung vollständig zu beurteilen.

Nach Ansicht des CPT sollte jede Polizeieinrichtung ein umfassendes Haftregister haben, in dem alle Aspekte des Gewahrsams und alle im Zusammenhang damit getroffenen Massnahmen so aufgezeichnet werden, dass sie im Nachhinein (auf Papier oder in elektronischer Form) von der Polizeibehörde und den Inspektionsbehörden, insbesondere was die praktische Umsetzung grundlegender Schutzvorkehrungen angeht, abgerufen werden können. Dieses Register sollte die folgenden Informationen enthalten: den Namen der betroffenen Person, wann und aus welchen Gründen die Massnahme des Gewahrsams ergriffen wurde; wann die Person auf dem Polizeigelände eingetroffen ist; wann sie über ihre Rechte belehrt wurde; wann sie Kontakt mit und/oder Besuch von nahen Angehörigen, einem Anwalt, einem Arzt oder einem Vertreter des Konsulats hatte; wann sie verlegt wurde; wann sie einem Staatsanwalt oder dem Richter vorgeführt wurde; wann sie in Untersuchungshaft genommen oder freigelassen wurde. Das Register sollte alle Fälle enthalten, in denen Personen aus beliebigen Gründen in der Polizeieinrichtung festgehalten wurden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen empfiehlt das Komitee die sofortige Wiedereinführung eines Haftregisters (elektronisch oder auf Papier) im Polizeikommando.

13. Das CPT begrüsst die Tatsache, dass gemäss dem neuen § 128a StPO von der Polizei festgenommene Personen nun “bei der Festnahme oder unmittelbar danach” Anspruch auf Verständigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson haben. Ferner wird nun auch Personen, die nach dem Polizeigesetz in Gewahrsam genommen werden, das Recht auf Verständigung formell garantiert¹⁰. Soweit die Delegation feststellen konnte, wurde den von der Polizei Festgenommenen üblicherweise Gelegenheit gegeben, unverzüglich einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu verständigen.

14. Bedauerlicherweise erstreckt sich das Recht auf Verständigung im Gesetz nicht ausdrücklich auf Personen, die zur Feststellung ihrer Identität in eine polizeiliche Einrichtung gebracht werden.¹¹ **Das CPT wiederholt seine Empfehlung gegenüber den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit allen Personen, die – aus beliebigen Gründen - von der Polizei festgehalten werden, von Anbeginn des Freiheitsentzugs das Recht auf Verständigung eines Angehörigen oder einer sonstigen Person ihrer Wahl formell garantiert wird.**

15. Ferner wurde der Delegation mitgeteilt, dass die Gewährung des Rechts auf Verständigung von der Ingewahrsamnahme hinausgezögert werden kann, wenn eine solche Verständigung den Zweck der laufenden Ermittlungen gefährden könnte. In der Praxis wurden solche Entscheidungen vom Ermittlungsbeamten, der die Strafsache bearbeitete, getroffen.

In dieser Hinsicht möchte das CPT daran erinnern, dass Einschränkungen des Rechts auf Verständigung von entsprechenden Schutzvorkehrungen begleitet werden sollten. Insbesondere sollte jede Verzögerung samt den Gründen schriftlich vermerkt werden und der ausdrücklichen Genehmigung eines höheren Polizeibeamten, der nicht in den vorliegenden Fall involviert ist, oder eines Staatsanwaltes bedürfen. **Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zur wirksamen Umsetzung dieser Grundsätze zu unternehmen.**

16. Das CPT möchte daran erinnern, dass das Recht auf Zugang zu einem Anwalt von Anbeginn des Freiheitsentzugs eine grundlegende Schutzvorkehrung gegen Misshandlung ist. Die Möglichkeit eines raschen Zugangs zu einem Anwalt hat eine abschreckende Wirkung auf jene, die festgehaltene Personen misshandeln könnten; des Weiteren ist ein Anwalt am besten in der Lage, entsprechend zu handeln, wenn tatsächlich eine Misshandlung vorkommt.

In dieser Hinsicht nimmt das Komitee zur Kenntnis, dass § 128a StPO für Festgenommene das Recht vorsieht, von Anbeginn des Freiheitsentzugs oder unmittelbar danach einen Anwalt *zu verständigen*.

Die meisten festgehaltenen Personen, die von der Delegation befragt wurden, gaben an, die Möglichkeit gehabt zu haben, einen Anwalt zu kontaktieren, während sie in Polizeigewahrsam waren (auch noch vor der ersten Befragung), und es gab keine Beschwerden, dass die Beiziehung eines Anwalts zur Befragung von Polizeibeamten abgelehnt worden wäre.

¹⁰ Art. 24h Abs. 4 Polizeigesetz.

¹¹ Nach Art. 24 Polizeigesetz.

17. Trotzdem ist bedauernswert, dass das Recht auf Inanspruchnahme eines Anwalts, d.h. einen Anwalt zu sprechen und diesen bei der polizeilichen Befragung beizuziehen, noch immer nicht von Anbeginn des Freiheitsentzugs gesetzlich gewährleistet ist, sondern erst ab dem Augenblick, da der Betroffene formell den Status eines Beschuldigten¹² erlangt und nicht mehr Verdächtiger ist.¹³ Ferner gilt das Recht auf Zugang zu einem Anwalt als solches nicht für Personen, die von der Polizei zur Feststellung ihrer Identität festgenommen oder nach Art. 24h des Polizeigesetzes in Gewahrsam genommen werden.

18. Zudem ist es ein Grund zur Besorgnis, dass die abgeänderte StPO weiterhin die Möglichkeit der Überwachung von Besprechungen zwischen einem Festgenommenen und seinem Anwalt (bis zu einem Monat) vorsieht.¹⁴ Zusätzlich kann die Beiziehung eines Anwalts zur Befragung verwehrt werden, „insoweit die Untersuchung oder Beweisaufnahme durch die Beiziehung des Anwalts gefährdet werden könnte.“¹⁵

In dieser Hinsicht muss das CPT betonen, dass es mit der Gewährleistung eines wirksamen Rechts auf Zugang zu einem Anwalt eher die Verhinderung von Misshandlung bezweckt und weniger die Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens oder das Recht auf Verteidigung. Seiner Erfahrung nach ist das Risiko der Einschüchterung und Misshandlung unmittelbar nach der Festnahme am grössten. Das Komitee räumt ein, dass es in Ausnahmefällen durchaus im Interesse der polizeilichen Ermittlungen sein kann, den Zugang einer festgehaltenen Person zu einem Anwalt ihrer Wahl eine gewisse Zeit hinauszuzögern. Wie jedoch bereits im Bericht über den Besuch von 2007 betont, kann es keine begründete Rechtfertigung geben für die gänzliche Verweigerung des Rechts, in der fraglichen Zeit einen Anwalt unter vier Augen zu sprechen und einen Anwalt bei der Befragung beizuziehen. Das CPT möchte auch daran erinnern, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederholt die Wichtigkeit der Beiziehung eines Anwalts zur polizeilichen Befragung von Festgenommenen betont hat.¹⁶

Wenn im Ausnahmefall der Zugang einer festgehaltenen Person zu einem Anwalt ihrer Wahl hinausgezögert oder verwehrt wird, sollte der Zugang zu einem anderen, unabhängigen Anwalt, auf den Verlass ist, dass er den Zweck der Ermittlungen nicht gefährdet, veranlasst werden.

19. Das CPT fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die nötigen Schritte – auch auf gesetzlicher Ebene – zu unternehmen, damit:

- **das Recht, einen Anwalt zu sprechen und ihn bei der polizeilichen Befragung beizuziehen, allen festgenommenen Personen ab dem Zeitpunkt, da sie bei der Polizei bleiben müssen, zuteil wird;**
- **das Recht, einen Anwalt unter vier Augen zu sprechen und einen Anwalt bei der Befragung beizuziehen, einem von der Polizei Festgenommenen nie ganz verwehrt wird.**

¹² Gemäss § 23 Abs. 1 StPO erlangt eine Person, die einer Straftat verdächtig ist, den Status eines Beschuldigten, sobald ein Antrag auf Einleitung der Untersuchung eingebracht worden ist.

¹³ Siehe § 24 Abs. 1 StPO.

¹⁴ Gemäss § 30 Abs. 3 StPO kann der Untersuchungsrichter unter den in derselben Bestimmung aufgelisteten Umständen beschliessen, dass Besprechungen zwischen einer festgenommenen Person und dem Verteidiger vom Richter oder einer von Letzterem bestellten Person (für eine Höchstfrist von einem Monat) überwacht werden.

¹⁵ Siehe § 147 Abs. 2 StPO, in dem ausdrücklich auf eine Vernehmung durch den Untersuchungsrichter verwiesen wird. Diese Bestimmung gilt auch für polizeiliche Befragungen.

¹⁶ Siehe z.B. die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache *John Murray gegen das Vereinigte Königreich* (Antrag Nr. 18731/91; 8. Februar 1996); *Salduz gegen die Türkei* (Antrag Nr. 36391/02; 27. November 2008); *Shabelnik gegen die Ukraine* (Antrag Nr. 16404/03; 19. Februar 2009); *Pishchalnikov gegen Russland* (Antrag Nr. 7025/04; 24. September 2009); *Dayanan gegen die Türkei* (Antrag Nr. 7377/03; 13. Oktober 2009).

20. Das CPT möchte noch einmal betonen, dass das Recht auf Zugang zu einem Anwalt nur dann als wirksame Vorkehrung gegen Misshandlung betrachtet werden kann, wenn Personen in Polizeigewahrsam, die sich keinen Anwalt leisten können, von einem umfassenden System der Verfahrenshilfe profitieren. Ist dies nicht der Fall, wird das Recht auf Zugang zu einem Anwalt in vielen Fällen ein rein theoretisches Recht bleiben.

Eine positive Entwicklung ist, dass allen von der Polizei festgehaltenen Personen über den Rechtsanwaltlichen Journaldienst Gelegenheit zu einem kostenlosen Telefongespräch mit einem Anwalt gegeben wurde.

Finanziell schwächer gestellte Personen konnten jedoch nicht von der Beiziehung eines Anwalts zur polizeilichen Befragung profitieren. Das Informationsblatt, das zum Zeitpunkt des Besuchs in Verwendung war, erwähnte ausdrücklich, dass die Kosten für einen Rechtsbeistand vom Festgehaltenen selbst zu tragen sind. Nach diesem Informationsblatt konnte ein kostenloser Rechtsbeistand nur dann beantragt werden, sobald der Richter beschlossen hatte, dass der Betroffene in Untersuchungshaft zu nehmen ist. Ein zusätzliches gesondertes Informationsblatt der Rechtsanwaltskammer erwähnte in ähnlicher Weise, dass (nur) die Erstberatung eines Anwalts über das Telefon kostenlos sei.

Das CPT empfiehlt daher, auch auf gesetzlicher Ebene Schritte zum Aufbau eines umfassenden und entsprechend finanzierten Systems der Verfahrenshilfe für finanziell schwächer gestellte Personen im Stadium des Polizeigewahrsams zu unternehmen. Dieses System sollte von Anbeginn des Polizeigewahrsams greifen. Die einschlägigen Informationsblätter, die festgehaltenen Personen ausgehändigt werden, sollten entsprechend angepasst werden.

21. Der Delegation wurden von festgehaltenen Personen keine Beschwerden bezüglich des Zugangs zu einem Arzt während ihres Aufenthalts im Polizeikommando zur Kenntnis gebracht. Im Informationsblatt über die Rechte festgehaltener Personen (siehe Ziff. 22) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede festgehaltene Person Anspruch auf eine kostenlose ärztliche Untersuchung und das Recht auf Beiziehung eines weiteren Arztes ihrer Wahl zu dieser Untersuchung (auf ihre Kosten) hat.

22. Das CPT stellt erfreut fest, dass im Polizeikommando nun zusätzlich zum gesonderten Informationsblatt über den unter Ziff. 20 genannten Rechtsanwaltlichen Journaldienst ein leicht verständliches Informationsblatt Freiheitsentzug in verschiedenen Sprachen aufliegt, wie vom Komitee in vorangegangenen Besuchsberichten empfohlen. Die während des Besuchs eingeholten Informationen weisen darauf hin, dass festgenommenen Personen bei ihrem Eintreffen im Polizeikommando üblicherweise beide Vordrucke ausgehändigt wurden.

Nichtsdestoweniger ist es besorgniserregend, dass Personen, die nach dem Polizeigesetz festgehalten wurden (wie Personen mit einer geistigen Störung) und Personen, die zur Feststellung ihrer Identität festgenommen wurden, üblicherweise nicht über ihre Rechte belehrt wurden.

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit alle von der Polizei in einem nicht strafrechtlichen Rahmen festgehaltenen Personen von Anbeginn des Freiheitsentzugs (d.h. ab dem Zeitpunkt, da sie bei der Polizei bleiben müssen) über ihre Rechte belehrt werden. Zu diesem Zweck sollte ein gesondertes Informationsblatt ausgearbeitet und jeder solchen Person bei ihrem Eintreffen im Polizeikommando ausgehändigt werden.

23. Was Jugendliche angeht, so ist das CPT besorgt, dass trotz der ausdrücklichen Empfehlung im Bericht über den Besuch 2007 Jugendliche weiterhin von der Polizei befragt und aufgefordert werden können, Erklärungen zu unterzeichnen, ohne von der Beiziehung eines Anwalts oder einer Vertrauensperson zu profitieren.

Während es die Existenz gewisser zusätzlicher Schutzvorkehrungen für Jugendliche (z.B. zwingende Verständigung von Eltern und Anspruch auf Beiziehung einer Vertrauensperson zur Befragung)¹⁷ bestätigt, möchte das CPT noch einmal betonen, dass für den wirksamen Schutz speziell dieser Altersgruppe, die Last, die Beiziehung eines Anwalts oder Vertrauensperson zu verlangen, nicht auf den Jugendlichen abgewälzt werden sollte. Die Beiziehung sollte obligatorisch sein.

Das Komitee wiederholt daher seine Empfehlung gegenüber den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit festgehaltene Jugendliche keiner polizeilichen Befragung unterzogen oder aufgefordert werden, eine Erklärung zu dem Vergehen, dessen sie verdächtigt werden, ohne Beiziehung eines Anwalts und, idealerweise, einer erwachsenen Vertrauensperson, zu unterzeichnen.

4. Haftbedingungen

24. Das Polizeikommando, das sich im selben Gebäude wie das Landesgefängnis befindet, ist in Liechtenstein die einzige Einrichtung, in der Personen in Polizeigewahrsam angehalten werden können. Es umfasst eine Mehrpersonenzelle (28 m²) sowie eine Sicherheitszelle (zur Einzelbelegung), deren materielle Ausstattung nach wie vor zufriedenstellend ist.¹⁸

Das Komitee begrüsst die Tatsache, dass die Belagskapazität der Mehrpersonenzelle weiter auf sechs Plätze reduziert wurde und dass diese Kapazität in den letzten Jahren laut Mitteilung nie überschritten wurde.

¹⁷ § 21a und 24 JGG.

¹⁸ Siehe auch Ziff. 26 des Berichts über den Besuch im Jahre 2007 (CPT/Inf (2008) 20).

B. Landesgefängnis Vaduz

1. Einleitende Bemerkungen

25. Das Landesgefängnis in Vaduz wurde zuvor in den Jahren 1993, 1999 und 2007 vom CPT besucht. In dem ursprünglich als Untersuchungsgefängnis konzipierten Gebäude werden auch Strafgefangene, grundsätzlich mit kurzen Haftstrafen von bis zu zwei Jahren, angehalten, um ihnen regelmässigen Kontakt mit ihren Angehörigen zu ermöglichen. Alle anderen Strafgefangenen – für gewöhnlich ca. 8 bis 10 an der Zahl – verbüssen ihre Haftstrafe in Nachbarländern, hauptsächlich in österreichischen Strafanstalten auf der Grundlage eines bilateralen Vertrages zwischen Liechtenstein und Österreich. Seit 2012 wurden im Rahmen eines Pilotprojekts auch einige Gefangene in eine nahegelegene offen geführte Strafanstalt (Saxerriet) in die Schweiz verlegt. Gelegentlich sind im Landesgefängnis auch nach dem Ausländergesetz festgehaltene ausländische Staatsangehörige untergebracht. In sehr seltenen Ausnahmefällen werden auch Jugendliche in dieser Einrichtung angehalten.

26. Da es als Untersuchungsgefängnis konzipiert wurde, verfügt das Landesgefängnis weder über die Räumlichkeiten noch über die Ressourcen, um insbesondere für Strafgefangene ein geeignetes Umfeld für Arbeit und sonstige Beschäftigungen zu schaffen. Die liechtensteinischen Behörden sind sich des Problems wohl bewusst und haben jahrelang mögliche Lösungen überlegt.¹⁹ Der Delegation wurde mitgeteilt, dass in diesem Zusammenhang zu Beginn des Jahres 2016 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Justiz, der Polizei, des Amtes für Soziale Dienste, der Gefängnisleitung, der Richterschaft und der Bewährungshilfe eingerichtet wurde mit dem Zweck, Vorschläge für den künftigen Strafvollzug im Lande zu unterbreiten. Die Arbeitsgruppe soll ihren Abschlussbericht bis Ende Oktober 2016 vorlegen.

Das CPT hätte gerne eine Kopie des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe sowie Informationen über die angesichts des Berichts von den liechtensteinischen Behörden gesetzten Massnahmen.

27. Seit dem letzten Besuch des CPT im Jahre 2007 hat sich der gesetzliche Rahmen für den Strafvollzug und die Untersuchungshaft durch ein mit 1. Januar 2008 in Kraft getretenes neues Strafvollzugsgesetz und eine neue Hausordnung²⁰ für das Gefängnis vollständig geändert.

28. Was die Inhaftierung ausländischer Staatsangehöriger nach dem Gesetz über die Ausländer angeht, sind die betreffenden Bestimmungen in einem neuen Ausländergesetz (verabschiedet im September 2008) enthalten. Art. 62 dieses Gesetzes legt fest, dass die Zusammenlegung ausländischer Häftlinge mit Personen im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft unzulässig ist, dass ihnen soweit möglich eine geeignete Beschäftigung anzubieten ist und die ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Gesundheitsleistungen zu erbringen sind.

¹⁹ Ein früherer Plan zur Erweiterung des Gefängnisses wurde durch ein Referendum im Jahre 2004 abgelehnt.

²⁰ In Übereinstimmung mit Art. 23 StrVG wurde die Hausordnung von der Gefängnisleitung aufgesetzt und von der Regierung genehmigt.

Nichtsdestoweniger ist bedauerndwert, dass in allen anderen Aspekten, insbesondere was die Kontakte zur Aussenwelt angeht, Immigrationshäftlinge derselben Ordnung unterworfen waren wie Strafgefangene. In dieser Hinsicht möchte das CPT betonen, dass die Haftbedingungen für illegale Migranten die Haftart durch weniger Einschränkungen und vielfältige Beschäftigungen widerspiegeln sollten. Insbesondere sollten sie jede Möglichkeit haben, einen Sinn stiftenden Kontakt zur Aussenwelt aufrechtzuerhalten (inkl. häufiger Gelegenheiten zu telefonieren und Besuche zu empfangen) und sollten innerhalb der Haftanstalt so wenig wie möglich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sein.

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit unter Berücksichtigung der vom Komitee in Ziff. 75-100 seines 19. Allgemeinen Berichts (CPT/Inf (2009) 27) angebrachten Kommentare eine gesonderte Haftordnung für illegale Migranten erstellt und in die Praxis umgesetzt wird.

29. Seit dem Besuch im Jahre 2007 ist die formelle Belagskapazität des Landesgefängnisses von 22 auf 20 Haftplätze weiter reduziert worden. Im Übrigen entspricht die Beschreibung der Haftanstalt im Bericht über den Besuch von 1993 im Grossen und Ganzen dem aktuellen Stand.²¹

Zum Zeitpunkt des Besuchs beherbergte das Landesgefängnis sieben Insassen, bei denen es sich ausschliesslich um ausländische Staatsangehörige handelte: sechs Männer (ein Strafgefangener und fünf Untersuchungshäftlinge) und eine Frau in Auslieferungshaft. Es gab keine Jugendlichen und keine Immigrationshäftlinge. 2015 kamen die Insassen im Durchschnitt auf 57 Hafttage.

2. Misshandlung

30. Wie bei vorangegangenen Besuchen wurden gegenüber der Delegation keine Vorwürfe betreff Misshandlung von Insassen durch Vollzugsbeamte geäussert. Die Atmosphäre im Gefängnis schien im Gegenteil entspannt zu sein, und verschiedene Insassen äusserten sich positiv über den Umgang des Personals mit ihnen.

3. Haftbedingungen

31. Die materiellen Haftbedingungen waren nach wie vor sehr gut. Alle Insassen waren in geräumigen und sauberen Einzelzellen mit guter Ausstattung (inkl. eines Sanitärbereichs) untergebracht.

32. Was die Haftordnung angeht, so konnten Häftlinge, die nicht von anderen Häftlingen abgesondert werden mussten (siehe Ziff. 37), bis zu 6,5 Stunden pro Tag ausserhalb ihrer Zelle verbringen. Während dieser Zeit hatten männliche Insassen grundsätzlich Zugang zu einem Aufenthaltsraum/Bibliothek und zu einem gut ausgestatteten Kraftraum. Weibliche Insassen konnten in ihrem kleinen Flügel²² einen Home-Trainer benutzen. Alle Häftlinge konnten sich in der kleinen Bibliothek Bücher ausleihen, und ein Seelsorger organisierte regelmässig religiöse Veranstaltungen, u.a. auch für Gefangene, die nicht dem christlichen Glauben angehörten.²³ Die Insassen konnten auch einen Computer (ohne Internetanschluss) zum Tippen von Briefen benutzen. Zum Zeitpunkt des Besuchs hatten die meisten Insassen mindestens eine bezahlte Arbeit, wenn auch in manchen Fällen auf ein paar Stunden pro Woche beschränkt.²⁴ Weiterbildung war nicht im Angebot. Auch sonstige Beschäftigungen kaum.

²¹ CPT/Inf (95) 7, Ziff. 36 und 37.

²² Bestehend aus zwei Einzelzellen und einem gemeinsamen Eingang/Gemeinschaftsraum.

²³ Zusätzlich konnten auf Ansuchen der Gefangenen ein Imam, Rabbi oder Vertreter anderer Religionen eingeladen werden.

²⁴ Zu den angebotenen Arbeiten zählten hauptsächlich Verpackung, einfache Holzarbeiten, thermoplastisches Prägen, Kochen, Waschen und Reinigung.

Das CPT versteht die Herausforderungen, die sich der Anstaltsleitung bei der Erlassung einer für alle Insassen geeigneten Haftordnung in einer Einrichtung von beschränkter Grösse mit verschiedenen Kategorien von Inhaftierten stellten, von denen viele nur kurze Zeit im Gefängnis blieben. Daher weiss es die Bemühungen zu schätzen, die unternommen wurden, um den wenigen Insassen im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten Arbeit zu verschaffen und die Einschränkungen wettzumachen, indem ihnen häufig der Zugang zum Spazierhof und Krafraum erlaubt wird.

Nichtsdestoweniger waren die bestehenden Massnahmen weiterhin unzureichend, insbesondere für Insassen mit langen Haftzeiten. Das Ziel sollte sein, allen Häftlingen zu ermöglichen, einen angemessenen Teil des Tages (d.h. acht Stunden oder mehr) ausserhalb ihrer Zelle mit sinnvollen Beschäftigungen unterschiedlicher Natur (z.B. Arbeit, Weiterbildung und Entspannung/ Gesellschaft), zugeschnitten auf ihre Bedürfnisse, zu verbringen. Je länger die Haftzeit, um so vielfältiger sollten die Beschäftigungen sein.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen ermutigt das Komitee die liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen um eine Erweiterung des Beschäftigungsangebots für alle Häftlinge im Landesgefängnis fortzusetzen.

33. Während das CPT anerkennt, dass Insassen in der Praxis nicht zur Bewegung im Freien gezwungen wurden, nimmt es überrascht zur Kenntnis, dass die Bewegung an der frischen Luft nach dem StrVG²⁵ und der Hausordnung²⁶ an Tagen, an denen sie nicht im Freien beschäftigt waren, für alle Insassen Pflicht war. Nach der Hausordnung waren Ausnahmen nur aus anstaltsärztlich festgestellten gesundheitlichen Gründen erlaubt. Das CPT möchte betonen, dass Häftlinge nie zur Bewegung im Freien gezwungen werden sollten. **Diese anachronistische Regelung sollte abgeschafft werden.**

34. Männliche Insassen hatten Zugang zu einem relativ grossen Hof, wo sie Tischtennis, Tischfussball und Gartenschach spielen konnten, während weibliche Häftlinge und Insassen, die vom Rest der Gefängnispopulation abgesondert werden mussten, nur einen nackten Betonhof auf dem Gefängnisdach nutzen konnten. Letzterer war von (ca. 4 m) hohen Mauern umgeben, die jeden Ausblick versperrten, und hatte keinerlei Ausstattung (abgesehen vom einem Stuhl), die ihn einladender gemacht hätte. **Das CPT lädt die liechtensteinischen Behörden ein, den Hof einladender zu gestalten (z.B. durch Schaffung einer horizontalen Aussicht) und ihn zumindest mit ein paar einfachen Sportgeräten auszustatten.**

35. Zudem ist auch bedauernd, dass keiner der beiden Höfe mit einem Schutz gegen unfreundliches Wetter ausgestattet war. **Es sollten Schritte zur Abstellung dieses Mankos unternommen werden.**

36. Zum Zeitpunkt des Besuchs war nur ein weiblicher Häftling im Landesgefängnis festgehalten. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass diese Situation nicht unüblich sei. Die erwähnte Gefangene war sich beinahe den ganzen Tag allein überlassen. Sie hatte eine Arbeit (Verpackung) und 1 - 1,5 Stunden pro Tag Zugang zum Hof auf dem Dach. Ihr menschlicher Kontakt war beschränkt auf gelegentliche Gespräche mit Vollzugsbeamten und Besuche ihres Ehemannes und ihres Anwalts.

²⁵ Art. 40 StrVG.

²⁶ Art. 7 Abs. 4.

In einem Fall, wo nur eine Frau in der Haftanstalt angehalten wird, kann dies *de facto* einem Hausarrest gleichkommen. **Das CPT empfiehlt daher den liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen um eine sinnvolle Beschäftigung weiblicher Insassen in solchen Fällen und um angemessenen menschlichen Kontakt fortzusetzen. Zusätzlich sollten auch Beschäftigungen – inkl. Zugang zum Hof – in Betracht gezogen werden, an denen sich männliche und weibliche Insassen (unter Aufsicht des Personals) beteiligen können.**

37. Häftlinge, die von anderen Insassen abgesondert werden mussten (was offensichtlich häufig der Fall war bei Untersuchungshäftlingen in der Anfangsphase ihrer Untersuchungshaft), verbrachten jedoch erheblich weniger Zeit ausserhalb ihrer Zelle. In manchen Fällen waren sie bis zu 23 Stunden am Tag eingeschlossen. Die Anstaltsleitung versuchte die Auswirkungen einer solchen Haftordnung zu erleichtern, z.B. indem sie den betroffenen Insassen mehr als eine Stunde Bewegung im Freien bot. **Das CPT ermutigt die liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen um sinnvolle Beschäftigungen ausserhalb des Haftraums ebenso für abgesonderte Häftlinge zu verstärken.**

4. Gesundheitsversorgung

38. Das Gefängnis beschäftigt kein Gesundheitspersonal. Stattdessen besuchte ein Vertragsarzt einen Nachmittag die Woche das Gefängnis. Die Gefangenen konnten um einen Termin bei ihm oder ihren eigenen Ärzten (sowie Zahnärzten) ansuchen. Es gab keine anderen Gesundheitsfachkräfte, die das Gefängnis regelmässig besuchten.

39. Das CPT ist besonders besorgt über die Tatsache, dass trotz ausdrücklicher wiederholter Empfehlungen des Komitees nach vorangegangenen Besuchen Neuankömmlinge weiterhin keiner Vorsorgeuntersuchung bei ihrem Eintritt unterzogen wurden. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass in der Praxis der Arzt gewöhnlich erst bei seinem nächsten regelmässigen Besuch im Gefängnis mit Neuankömmlingen (bis zu einer Woche nach Eintritt des Insassen) sprach. Nach Ansicht des CPT ist eine systematische ärztliche Eintrittsuntersuchung insbesondere zur Verhinderung von Suizid und der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten sowie für die rechtzeitige Erfassung von Verletzungen unverzichtbar.

Das CPT fordert die liechtensteinischen Behörden auf, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit alle ins Landesgefängnis eingetretenen Personen (unabhängig von ihrem Rechtsstatus) von einem Arzt oder einer Pflegefachkraft, die einem Arzt untersteht, innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt untersucht werden, und dass für jeden Gefangenen eine Krankenakte angelegt wird.

40. Was die Erfassung von Verletzungen angeht, so wurde der Delegation mitgeteilt, dass in den letzten Jahren keine einzige Person mit sichtbaren Verletzungen im Gefängnis eingetroffen sei. Bedenkt man jedoch, dass Neuankömmlinge beim Eintritt für gewöhnlich keiner körperlichen Untersuchung unterzogen wurden, vermittelt vorstehende Äusserung nicht unbedingt ein richtiges Bild von der Situation. Zudem stellte sich bei einem Gespräch mit dem Anstaltsarzt heraus, dass es keine klaren Richtlinien und Vorgehensweisen bezüglich der Erfassung und Meldung von Verletzungen gebe.

Das CPT möchte betonen, dass die nach der ärztlichen Untersuchung eines Insassen – beim Eintritt oder während der Haft – angelegte Akte Folgendes enthalten sollte:

- i) eine vollständige Aufzählung objektiver ärztlicher Befunde, basierend auf einer gründlichen Untersuchung (unterstützt durch ein sogenanntes “Körperbild”, auf dem traumatische Verletzungen eingezeichnet werden, wenn der Insasse verletzt ist). Wünschenswert wären auch Fotos von den Verletzungen;
- ii) eine vollständige Aufzählung von Angaben der betroffenen Person, die für die ärztliche Untersuchung von Relevanz sind (inkl. einer Beschreibung ihres Gesundheitszustandes und etwaiger Misshandlungsvorwürfe);
- iii) die Beobachtungen des Arztes in Anbetracht von i) und ii), die auf eine Übereinstimmung zwischen etwaigen Vorwürfen und den objektiven ärztlichen Befunden hinweisen.

Wann immer Verletzungen erfasst werden, die mit Misshandlungsvorwürfen des Insassen übereinstimmen (oder selbst bei fehlenden Vorwürfen auf Misshandlungen hinweisen), sollte ferner dem zuständigen Staatsanwalt, unabhängig von den Wünschen der betroffenen Person, unverzüglich und systematisch Meldung gemacht werden.

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte zu unternehmen (inkl. der Ausgabe von Anweisungen), damit die oben genannten Grundsätze wirksam in die Praxis umgesetzt werden.

41. Was die ärztliche Schweigepflicht angeht, so ist das CPT besorgt, dass nach der Hausordnung²⁷ Insassen, die einen Termin beim Arzt möchten, die Gründe dafür nennen müssen; die diesbezüglichen Formulare, die Gefangene ausfüllen mussten, waren für die Vollzugsbeamten einsehbar.

Das CPT empfiehlt, Schritte zu unternehmen, damit Gefangene unter Wahrung der Verschwiegenheit Zugang zum Arzt erhalten (z.B. durch Abgabe des Ansuchens in einem versiegelten Umschlag) und die Hausordnung entsprechend abgeändert wird.

42. Das CPT begrüsst die Tatsache, dass Insassen nicht mehr an der Verteilung von Medikamenten an andere Insassen beteiligt waren. Das Komitee anerkennt auch die Bemühungen der liechtensteinischen Behörden um eine gangbare und sichere Lösung für die Verteilung von Medikamenten in Abwesenheit des Gesundheitspersonals. Diesbezüglich war vor dem Besuch des CPT eine neue Vorgangsweise eingeführt worden: der Anstaltsarzt schickte seine Verordnungen an die ambulante Familienhilfe Liechtenstein, eine private Firma, die auch Medikamente an viele Patienten in der Gemeinde verteilte. Die Familienhilfe Liechtenstein packte die Medikamentendosen für jeden Gefangenen einzeln ab. Die eigentliche Verteilung an die Insassen erfolgte aber doch durch das Gefängnispersonal, das eine spezielle Schulung bezüglich der Verteilung von Medikamenten (und insbesondere Verhinderung von heimlichem Horten und Handeln mit Medikamenten unter den Insassen) erhalten hatte.

²⁷ Art. 20.

43. Die sporadischen ärztlichen Notizen über die vom Anstaltsarzt behandelten Insassen²⁸ waren auf dem privaten Laptop des Anstaltsarztes gespeichert, der in einem Schrank eingeschlossen war, zu dem nur er den Schlüssel besass. Auf die Eingaben konnte daher nur zugegriffen werden, wenn der Arzt in der Haftanstalt anwesend war. Zudem teilte der Arzt der Delegation mit, dass ihm bei Aufnahme seiner Arbeit (2011) keine ärztlichen Notizen übergeben und keine Massnahmen getroffen worden seien, um sicherzustellen, dass die Krankenakten nach Ablauf seines Vertrages mit dem Gefängnis in der Einrichtung verbleiben.

Das CPT empfiehlt, Massnahmen zu treffen, damit in einem Notfall der sofortige Zugang (berechtigter Personen) zu den Krankenakten der Insassen jederzeit, u.a. auch bei Abwesenheit des Arztes und nach Beendigung seines Vertrages (und des Vertrages jedes künftigen Anstaltsarztes) gewährleistet ist.

44. Eine positive Entwicklung ist, dass nun mehrmals im Monat ein Psychologe das Gefängnis besuchte und bei Bedarf immer ein Psychiater abrufbar war.

Nichtsdestoweniger erschien, als ein Insasse des Landesgefängnisses einer stationären psychiatrischen Betreuung bedurfte, die Verlegung der betroffenen Person in die psychiatrische Abteilung des AKH Rankweil (Österreich) die einzige Lösung. Aufgrund der beschränkten Belagskapazität dieser Abteilung konnten solche Verlegungen manchmal erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung veranlasst werden. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die liechtensteinischen Behörden mit den Behörden des Kantons Graubünden (Schweiz) über einen möglichen Zugang zu anderen gesicherten Krankenzimmern für Insassen des Landesgefängnisses Gespräche führen.

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, ihre Bemühungen fortzusetzen, um alle Patienten, die einer stationären psychiatrischen Betreuung/Behandlung bedürfen, ohne ungebührliche Verzögerung in ein geeignetes Krankenhaus verlegen zu können; es möchte gerne über etwaige Entwicklungen in dieser Hinsicht informiert werden.

²⁸ Ab 2011, seit Aufnahme der Tätigkeit durch den Anstaltsarzt.

5. Sonstige Belange

a. Personal

45. Zum Zeitpunkt des Besuchs bestand das Personal des Landesgefängnisses aus dem Anstaltsleiter, fünf vollzeitbeschäftigten Vollzugsbeamten und sechs teilzeitbeschäftigten Aufsichtspersonen (was 2,5 Ganztagsstellen entsprach). Die Aufsichtspersonen waren ehemalige Polizeibeamte, die eine interne praktische Schulung erhalten hatten und die gleichen Rechte und Pflichten besaßen wie die vollzeitbeschäftigten Vollzugsbeamten. Zu begrüssen ist, dass eine weibliche Aufsichtsperson eingestellt wurde.

Das CPT ermutigt die liechtensteinischen Behörden, für die tägliche Anwesenheit einer weiblichen Vollzugsbeamtin/Aufsichtsperson zu sorgen.

b. Kontakt zur Aussenwelt

46. Das CPT begrüsst die Politik der Anstaltsleitung, Gefangenen mehr Besuche und Telefongespräche zu erlauben als die im Gesetz vorgesehene Mindestzahl. In der Praxis konnten Gefangene (denen in punkto Kontakten zur Aussenwelt keine richterlichen Einschränkungen auferlegt waren) für gewöhnlich pro Woche mindestens zwei Besuche von einer Stunde (und in manchen Fällen beträchtlich länger) empfangen und mindestens zwei Telefongespräche pro Woche von insgesamt zwei Stunden Dauer führen.

47. Nichtsdestoweniger sind manche der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Regeln deutlich zu restriktiv.

48. Erstens haben Strafgefangene²⁹ (inkl. Jugendliche) pro Woche nur Anspruch auf einen halbstündigen Besuch (inkl. eines Besuchs, der alle sechs Wochen zumindest auf eine Stunde ausgedehnt werden kann), während Untersuchungshäftlinge³⁰ (inkl. Jugendliche) pro Woche mindestens zwei halbstündige Besuche empfangen dürfen.

Das CPT ist der Ansicht, dass alle Gefangenen Anspruch auf mindestens eine Stunde Besuchszeit pro Woche haben sollten. Jugendliche Gefangene sollten grosszügiger behandelt werden. **Das Komitee empfiehlt, die gültige Regelung entsprechend zu ändern.**

49. Zweitens ist das CPT überrascht, dass nach den einschlägigen Rechtsvorschriften³¹ sowohl Strafgefangene als auch Untersuchungshäftlinge – in der Regel – keine Telefongespräche führen dürfen. Nach Ansicht des CPT ist eine solche Regelung nicht akzeptabel und auch nicht vereinbar mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen.³²

Das Komitee empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, die einschlägigen Rechtsvorschriften so zu ändern, dass alle Gefangenen (inkl. jener in Untersuchungshaft) in der Regel Anspruch auf regelmässigen und häufigen Zugang zum Telefon haben.

²⁹ Art. 84 StrVG.

³⁰ § 137 Abs. 1 StPO.

³¹ Art. 88 StrVG legt fest, dass Strafgefangene aus berücksichtigungswürdigen Gründen Telefongespräche mit einem Angehörigen, Rechtsanwalt oder einer öffentlichen Einrichtung führen dürfen. Laut Art. 12 der Hausordnung gilt diese Regelung auch für Untersuchungshäftlinge, und alle Gefangenen, die telefonieren möchten, müssen einen berücksichtigungswürdigen Grund bescheinigen. Im Falle von Untersuchungshäftlingen ist auch die Zustimmung des Untersuchungsrichters notwendig (siehe Ziff. 50).

³² Siehe Grundsätze 24.1 und 99 und den Kommentar zu den Grundsätzen.

50. Zudem nimmt das Komitee zur Kenntnis, dass Untersuchungshäftlinge nach den einschlägigen Rechtsvorschriften für jeden einzelnen Besuch oder Telefonanruf die Genehmigung des zuständigen Gerichts einholen müssen. In dieser Hinsicht ist das CPT der Meinung, dass Untersuchungshäftlinge grundsätzlich Anspruch auf Besuche und Telefongespräche haben sollten, anstatt die Genehmigung eines Richters einholen zu müssen. Dieser Grundsatz ist auch in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen verankert.³³ Jede Verweigerung solcher Kontakte sollte in einem konkreten Fall speziell mit den Erfordernissen der Untersuchung begründet werden und nur für eine bestimmte Zeitdauer gelten. Bei vermuteter Verdunkelungsgefahr können bestimmte Besuche (oder Telefongespräche) immer überwacht werden.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen empfiehlt das CPT den liechtensteinischen Behörden, Schritte zu unternehmen, damit die Regelung der Kontakte von Untersuchungshäftlingen zur Aussenwelt revidiert wird.

51. Angesichts des generell hohen Anteils an ausländischen Staatsangehörigen im Landesgefängnis und den hohen Kosten internationaler Telefongespräche **ermutigt das CPT die liechtensteinischen Behörden schliesslich, die Möglichkeit des Einsatzes moderner Technologie zur Erleichterung der Kommunikation zwischen Gefangenen und deren Angehörigen (z.B. über ein Voice und Video over IP) zu sondieren.** Solche Kommunikationsmittel werden in anderen europäischen Ländern zunehmend genutzt und können mit entsprechender Überwachung durch das Personal sicher gemacht werden.

c. Disziplin

52. Nach dem StrVG³⁴ ist die härteste Disziplinarstrafe, die gegen Insassen (einschliesslich Jugendliche) verhängt werden kann, bis zu vier Wochen Hausarrest.

Während das CPT mit Anerkennung zur Kenntnis nimmt, dass in den letzten Jahren kaum Disziplinarstrafen gegen Insassen verhängt wurden³⁵, möchte es betonen, dass jede Form von Isolation eine nachteilige Auswirkung auf das körperliche und/oder geistige Wohl von Insassen, insbesondere jenes von Jugendlichen, haben kann. Daher hält es die mögliche Höchstdauer eines Hausarrests von vier Wochen für erwachsene Insassen als überzogen. Angesichts der potenziell sehr schädlichen Auswirkungen von Hausarrest auf das geistige und/oder körperliche Wohl der betroffenen Gefangenen sollte die Dauer von 14 Tagen für ein bestimmtes Vergehen nie überschritten werden und möglichst darunter liegen.³⁶

Was Jugendliche angeht, so beobachtet das CPT ein vermehrtes internationales Eintreten für die Abschaffung des Hausarrests als Disziplinarstrafe für Jugendliche. Insbesondere ist auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (*Nelson-Mandela-Regeln*) zu verweisen, die vor kurzem durch eine einstimmige Resolution der Generalversammlung revidiert wurden und die in Regel 45 (2) ausdrücklich festlegen, dass gegen Jugendliche kein Hausarrest verhängt werden darf.³⁷ Dieser Ansatz hat die volle Unterstützung des Komitees. **Das Komitee empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, Schritte zur wirksamen Umsetzung der oben genannten Grundsätze und entsprechenden Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu unternehmen.**

³³ Siehe Grundsätze 24.1 und 99 und den Kommentar zu den Grundsätzen.

³⁴ Art. 103 und 108 StrVG.

³⁵ Den letzten Zwischenfall, bei dem eine Disziplinarstrafe (zweiwöchiger Hausarrest) verhängt wurde, gab es im Jahre 2014.

³⁶ Siehe Abs. 56(b) des 21. Allgemeinen Berichts über die Tätigkeit des CPT.

³⁷ Siehe auch Regel 67 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (Resolution der Generalversammlung A/RES/45/113, Anhang).

53. Das CPT nimmt besorgt zur Kenntnis, dass die Strafe des Hausarrests für gewöhnlich ein vollständiges Verbot des Kontakts zur Aussenwelt nach sich zieht.³⁸ **Das Komitee empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, Schritte – auch auf gesetzlicher Ebene - zu unternehmen, damit die Disziplinarstrafe des Hausarrests nicht zu einem vollständigen Verbot von Kontakten mit den Angehörigen führt und dass jede Einschränkung von Kontakten mit Angehörigen als Disziplinarstrafe nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Vergehen mit solchen Kontakten im Zusammenhang steht.**³⁹

54. Die während des Besuchs gesammelten Informationen deuten darauf hin, dass Disziplinarmassnahmen gewöhnlich in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gesetzen angewendet wurden.⁴⁰ Gemäss Gesetz musste den Insassen jedoch nur auf Verlangen eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung ausgehändigt werden. Nach Ansicht des CPT sollte automatisch eine schriftliche Ausfertigung ausgehändigt werden, und der betroffene Insasse sollte den Empfang der Entscheidung mit seiner Unterschrift bestätigen.

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, Schritte zu unternehmen, damit Insassen systematisch ein Exemplar der Disziplinentatsache erhalten, in der sie über die Gründe für die Entscheidung und die Beschwerdewege in Kenntnis gesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollten Insassen, die Schwierigkeiten mit dem Verständnis der deutschen Sprache haben, die nötige Unterstützung erhalten.

55. Nach Art. 111 StrVG darf die Strafe des Hausarrests nicht vollzogen werden, wenn nach dem Anstaltsarzt die Gesundheit des Gefangenen dadurch gefährdet würde. In dieser Hinsicht ist es bedauernd, dass das Gesetz keine täglichen Visiten einer Gesundheitsfachkraft bei Gefangenen mit Hausarrest vorsieht. **Das CPT empfiehlt, dieses Manko abzustellen.**

d. Fragen der Sicherheit

56. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass Gefangene nur sehr selten in der Sicherheitszelle der Einrichtung untergebracht worden seien und dass Mittel zur mechanischen Bewegungseinschränkung nicht mehr verwendet würden.⁴¹ Es konnte sich jedoch kein klares Bild von der Situation machen, weil trotz ausdrücklicher wiederholter Empfehlung des Komitees nach vorangegangenen Besuchen immer noch kein spezielles Register eingeführt worden war.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung gegenüber den liechtensteinischen Behörden, unverzüglich Schritte zur Einführung eines solchen Registers zu unternehmen (das insbesondere folgende Daten umfasst: Beginn und Ende der Massnahme, der Sachverhalt, die Gründe für die Unterbringung; Datum und Uhrzeit der Unterbringung; Name der Personen, die die Unterbringung anordneten; Datum und Zeit der Beendigung der Unterbringung; Visiten durch Gesundheitsfachkräfte).

³⁸ Art. 108 Abs. 2 StrVG.

³⁹ Siehe auch Regel 60.4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und den Kommentar zu diesem Grundsatz.

⁴⁰ Siehe Art. 110 StrVG.

⁴¹ Weitere Einzelheiten siehe Ziff. 26 des Berichts über den Besuch im Jahre 2007 (CPT/Inf(2008)20).

57. Grund zur Besorgnis ist zudem, dass Insassen routinemässig Handschellen während des Transports zum Gericht oder zu externen Gesundheitseinrichtungen (z.B. zum Zahnarzt) angelegt wurden, was auch im Widerspruch zur einschlägigen Bestimmung des Polizeigesetzes steht.⁴² **Nach Ansicht des CPT sollte während eines Transports nur dann auf Handschellen zurückgegriffen werden, wenn dies durch die Risikoeinschätzung im Einzelfall gerechtfertigt ist.**

e. Informationen für Insassen und Beschwerdeverfahren

58. Bei ihrem Eintreffen im Gefängnis erhielten Insassen sachdienliche Informationen inkl. eines Exemplars der Hausordnung. Letztere lag auch in einer Reihe von Fremdsprachen⁴³ vor, und Neuankommlinge erhielten normalerweise ein Exemplar davon.

59. Gemäss den einschlägigen Rechtsvorschriften⁴⁴ können Gefangene gegen jede ihre Rechte betreffende Entscheidung oder das Verhalten des Personals Beschwerde beim Anstaltsleiter erheben. Zusätzlich können Beschwerden gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten eingebracht werden.

Nichtsdestoweniger ist bedauernd, dass die Hausordnung nur sehr rudimentäre Informationen über das bestehende Beschwerdeverfahren enthält. Art. 17 legt bloss fest, dass "Die Insassen nach der Frühstücksausgabe beim zuständigen Strafvollzugsbediensteten schriftlich oder mündlich Ansuchen stellen oder Beschwerden (Art. 114 Abs. 2 StVG) erheben können." Es gibt keine Informationen über die Modalitäten der Beschwerdeerhebung, d.h. wer die zuständigen Beschwerdestellen sind und wie Beschwerden auf vertraulicher Basis mitgeteilt werden können.

Das Komitee empfiehlt, Insassen systematisch über die Modalitäten zur Erhebung interner und/oder externer Beschwerden zu informieren. Des Weiteren sollten Schritte unternommen werden, damit Insassen Beschwerden auf vertraulicher Basis mitteilen können (z.B. in Beschwerdeboxen und/oder geschlossenen Umschlägen).

⁴² Art. 27a des Polizeigesetzes führt die Umstände an, unter denen einer Person in einem konkreten Fall Handschellen angelegt werden dürfen.

⁴³ Inkl. Albanisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Serbisch und Türkisch.

⁴⁴ Art. 114 (2) StrVG.

C. Landesspital Vaduz

60. Die Delegation stattete dem Landesspital Vaduz einen kurzen Besuch ab, um die Bedingungen zu begutachten, unter denen Häftlinge dort angehalten werden können. Die Psychiatrische Abteilung des Spitals wurde vor ein paar Jahren geschlossen und daher werden im Liechtensteinischen Landesspital keine Patienten mehr unfreiwillig untergebracht.

61. Das Spital hatte weiterhin ein gesichertes Zimmer⁴⁵, das nur selten für die Unterbringung Strafgefangener oder von der Polizei festgehaltener Personen benutzt wurde. Bei ärztlichen Untersuchungen festgehaltener Personen im gesicherten Zimmer des Liechtensteinischen Landesspitals⁴⁶ sind laut Mitteilung keine Polizeibeamten mehr anwesend, wie dies im letzten Besuchsbericht vom Komitee empfohlen wurde. Das CPT begrüsst diese Entwicklung.

⁴⁵ Siehe Beschreibung im letzten Besuchsbericht, CPT/Inf (2008) 20 Abs. 41.

⁴⁶ Das gesicherte Zimmer ist in Abs. 41 des CPT-Berichts über den Besuch im Jahre 2007 (CPT/Inf(2008)20) beschrieben.

D. Situation von Personen im Massnahmenvollzug

62. Die Rechtsvorschriften für die Anordnung des Massnahmenvollzugs haben sich seit dem letzten Besuch des CPT nicht geändert. Es sei daran erinnert, dass Personen, die “unter dem Einfluss einer Geistesstörung [...] eine Straftat begangen haben”, vom Gericht unbefristet in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen werden können.⁴⁷ Gleichermassen kann für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln oder Betäubungsmitteln eine Straftat begangen haben⁴⁸, oder für Personen, die als “gefährliche Rückfalltäter”⁴⁹ gelten, eine unfreiwillige Unterbringung in einer Spezialanstalt angeordnet werden. Laut Gesetz hat das Gericht bei der Anordnung einer unfreiwilligen forensischen Unterbringung *von Amts wegen* mindestens alljährlich (bei unfreiwilliger Unterbringung gemäss § 21 und 23 StGB) oder alle sechs Monate (bei Massnahmen nach § 22 StGB) zu prüfen, ob die weitere Unterbringung noch notwendig ist.⁵⁰

63. Da auf liechtensteinischem Gebiet keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen, werden alle oben genannten Massnahmen gemäss einem mit Österreich im Jahre 1982 geschlossenen bilateralen Vertrag für gewöhnlich in österreichischen Spezialeinrichtungen vollzogen⁵¹. Bei den Gesprächen mit hohen Beamten des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft konnte letztendlich nicht geklärt werden, ob zum Zeitpunkt des Besuchs Personen in einer österreichischen Spezialanstalt oder in einem österreichischen Gefängnis zum Massnahmenvollzug angehalten wurden.

Das CPT hätte gerne Informationen über die Zahl der von einem liechtensteinischen Gericht verurteilten Personen, die derzeit nach §§ 21, 22 und 23 StGB in Österreich untergebracht sind, und über die Einrichtungen, in denen die betroffenen Personen untergebracht sind. Ferner hätte das Komitee gerne detaillierte Information über etwaige Prüfungsverfahren im Rahmen solcher Unterbringungen.

⁴⁷ § 21 Abs. 1 StGB regelt die Unterbringung einer Person, die eine Tat begangen hat und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil sie diese unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad begangen hat. Gemäss § 21 Abs. 2 kann eine solche Massnahme unter bestimmten Bedingungen auch, ohne dass die Person für zurechnungsunfähig erklärt wurde, angeordnet werden.

⁴⁸ Basierend auf § 22 StGB, der die Unterbringung drogenabhängiger Personen, die im Zustand voller Berausung eine Straftat begangen haben, zu Behandlungszwecken in einer Spezialanstalt auf max. zwei Jahre regelt.

⁴⁹ Basierend auf § 23 StGB, der die Unterbringung von Rückfalltätern, die für die Tat(en), die sie begangen haben, die volle Verantwortung tragen und die für die Gesellschaft eine Gefahr darstellen; das Höchstausmass für eine solche Freiheitsstrafe sind zehn Jahre und kann nicht verlängert werden.

⁵⁰ Siehe § 25 Abs. 3 und 4 StGB.

⁵¹ Siehe § 2 Abs. 3 und 4 StGB.

E. Unfreiwillige zivilrechtliche Unterbringung

1. Einleitende Bemerkungen

64. Seit dem Besuch im Jahre 2007 haben sich die gesetzlichen Bestimmungen für die unfreiwillige Unterbringung in Psychiatrie- oder Sozialhilfeeinrichtungen nur geringfügig geändert.⁵² Es sei daran erinnert, dass das Landgericht laut Sozialhilfegesetz⁵³ unter bestimmten Voraussetzungen die unfreiwillige Unterbringung von Personen, die geisteskrank oder geistesschwach sind, an Suchterkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, in einer geeigneten Anstalt anordnen kann.

65. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass aufgrund fehlender geeigneter Einrichtungen in Liechtenstein alle Personen, im Falle derer solche Unterbringungen notwendig waren, in der Schweiz oder in Österreich untergebracht wurden. In den Jahren 2014 und 2015 fanden 38 bzw. 47 solcher Unterbringungen statt, der überwiegende Grossteil im Rahmen einer sofortigen Unterbringung bei Gefahr im Verzug.⁵⁴

Was die unfreiwillige Unterbringung psychisch Kranker im Speziellen angeht, wurden diesbezüglich mehrere Abkommen mit lokalen psychiatrischen oder allgemeinen Krankenhäusern in beiden Nachbarländern geschlossen.⁵⁵ Es blieb jedoch unklar, wie viele Personen im Ausland untergebracht waren, die in anderen Anstalten als Krankenhäusern hätten untergebracht werden müssen, nämlich geistesschwache und suchtkranke (beide inkl. Minderjährige) und schwer verwahrloste Personen, und wo diese Personen untergebracht waren. **Das CPT würde sich eine weitere Klärung dieser Punkte wünschen.**

66. Ferner wurde der Delegation mitgeteilt, dass die unfreiwillige Unterbringung von Personen im Ausland trotz der oben genannten Abkommen mit Zielkrankenhäusern nicht ausreichend geregelt sei, weil grundsätzlich unklar sei, ob die Unterbringungsentscheide des Landgerichts im Ausland rechtsgültig sind.⁵⁶

Daher richtete die Regierung im März 2016 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der zuständigen Ministerien, der Landespolizei und des Landgerichts zur Prüfung möglicher Lösungen für die Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit unfreiwilligen Unterbringungen im Ausland ein. Auf der Basis des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe beschloss die Regierung im September 2016 die Aufnahme von Verhandlungen mit den Schweizer Behörden mit dem Ziel der Klärung offener rechtlicher Fragen durch ein bilaterales Abkommen. Ein ähnliches Abkommen könnte zu einem späteren Zeitpunkt mit den österreichischen Behörden geschlossen werden.⁵⁷ In dieser Hinsicht wird auf die Empfehlung in Ziff. 72 verwiesen.

⁵² Die wichtigste Gesetzesänderung betrifft jene Stellen, die bei Gericht den Antrag auf die unfreiwillige Unterbringung einer Person gemäss Art. 12 Abs. 1 SHG stellen dürfen. Bis 2012 durfte zusätzlich zum Amtsarzt und dem Amt für Soziale Dienste die Fürsorgekommission der Gemeinde der Person solche Anträge stellen.

⁵³ Siehe Art. 11 Abs. 1 SHG.

⁵⁴ Siehe Art. 12 Abs. 2 SHG.

⁵⁵ Solche Abkommen gab es mit Spitälern in der Schweiz (Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Littenheid und Krankenhäusern in den Kantonen Graubünden und St. Gallen) und in Österreich (Feldkirch, Hohenems und Rankweil).

⁵⁶ In Österreich wurden die vom Landgericht erlassenen Unterbringungsentscheide von den zuständigen Behörden für gewöhnlich nicht anerkannt. Daher wurde meist ein neues Unterbringungsverfahren nach österreichischem Recht durchgeführt. In der Schweiz wurden solche vom Landgericht gefassten Entscheide nur in manchen Schweizer Kantonen anerkannt, in anderen wiederum nicht.

⁵⁷ Wie im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe empfohlen.

2. Erstunterbringungs- und Entlassungsverfahren

67. Die Hauptmerkmale des Verfahrens zur gewöhnlichen unfreiwilligen Unterbringung und Zurückbehaltung⁵⁸ sowie zur sofortigen Unterbringung⁵⁹ sind im Bericht über den Besuch im Jahre 2007⁶⁰ beschrieben. Es sei daran erinnert, dass bei Anordnung einer sofortigen Unterbringung durch einen Arzt das Gericht laut Gesetz binnen fünf Tagen über die Zulässigkeit einer solchen Unterbringung zu entscheiden hat. In der Praxis leitete das Gericht das Verfahren zur gewöhnlichen unfreiwilligen Unterbringung nachträglich ein und traf ca. zwei Wochen nach der sofortigen Unterbringung eine zweite Entscheidung über die Notwendigkeit der weiteren unfreiwilligen Unterbringung, sofern die betroffene Person in der Zwischenzeit nicht entlassen worden war oder ihrer Unterbringung zugestimmt hatte (was laut Mitteilung häufig der Fall war).

68. Was das Verfahren zur sofortigen Unterbringung angeht⁶¹, hat das CPT Bedenken, dass die betroffenen Personen trotz der ausdrücklichen Empfehlung nach dem vorangegangenen Besuch⁶² im Rahmen der Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit dieser Unterbringungen nicht von einem Richter gehört wurden. Das war zum Teil darauf zurückzuführen, dass die betroffenen Personen bereits ein paar Stunden nach Anordnung der Unterbringung durch den Arzt in eine Schweizer oder österreichische Anstalt überwiesen wurden.⁶³ Eine richterliche Anhörung⁶⁴ fand in der Praxis nur - in den seltenen Fällen, wo eine weitere unfreiwillige Unterbringung notwendig war - vor der endgültigen Unterbringungsentscheidung statt.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung gegenüber den liechtensteinischen Behörden, die nötigen Schritte – auch auf gesetzlicher Ebene - zu unternehmen, damit alle Personen, die auf unfreiwilliger Basis im Rahmen eines Verfahrens zur sofortigen Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik aufgenommen werden, unverzüglich von einem Richter gehört werden.⁶⁵

69. Zudem stand im Gerichtsentscheid über die sofortige Unterbringung einer Person gewöhnlich “bis ihr Zustand eine Entlassung erlaubt”, womit der Zieleinrichtung die Entscheidung über die Entlassung überlassen wurde. Die einzige vom Gesetz ausdrücklich vorgesehene Frist war die Klausel⁶⁶, dass eine Unterbringung (Zurückbehaltung) längstens für ein Jahr ausgesprochen werden darf.⁶⁷ Während anzuerkennen ist, dass das Gericht innerhalb von zwei Wochen nach der sofortigen Unterbringung, falls nötig, ein Verfahren zur gewöhnlichen unfreiwilligen Unterbringung/Zurückbehaltung durchführte, ist ein Grund zur Besorgnis, dass das Gesetz keine Höchstdauer für die sofortige Unterbringung festlegt. **Das Komitee empfiehlt, auf gesetzlicher Ebene die nötigen Schritte zur Abstellung dieses Mankos zu unternehmen.**

⁵⁸ Art. 12 Abs. 1 SHG.

⁵⁹ Art. 12 Abs. 2 SHG.

⁶⁰ Siehe Ziff. 65 CPT/Inf (2008)20.

⁶¹ Art. 12 Abs. 1 SHG.

⁶² CPT/Inf 2008 (20), Ziff. 67.

⁶³ Als das Gericht den Unterbringungsentscheid prüfte, war die Person somit meistens bereits im Ausland.

⁶⁴ Im Wege der Rechtshilfe durch einen Richter des Landes, in dem die Person untergebracht wurde.

⁶⁵ Siehe auch die Empfehlungen des Ministerkomitees Rec (2004)10 zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Personen mit psychischer Störung und insbesondere Art. 17 Abs. 1 (v), nach dem “eine Person nur dann unfreiwillig untergebracht werden darf, wenn (...) die Meinung der betroffenen Person berücksichtigt wurde”.

⁶⁶ Art. 12 Abs. 3 SHG

⁶⁷ Der Delegation wurde mitgeteilt, dass das Gericht deshalb jede Entscheidung über eine unfreiwillige Unterbringung nach einem Jahr für abgelaufen erachtete. Bei jeder Verlängerung der Unterbringung über ein Jahr hinaus musste entweder durch den Amtsarzt oder das Amt für Soziale Dienste ein ganz neues Unterbringungsverfahren gemäss Art. 12 Abs. 1 SHG eingeleitet werden.

70. Das Gesetz legt ferner fest, dass sich die Entscheidung des Gerichts über eine gewöhnliche unfreiwillige Unterbringung von Personen mit psychischen Störungen auf ein Fachgutachten stützen muss.⁶⁸ Nach Ansicht des CPT sollte ein solcher Unterbringungsentscheid auch auf dem Gutachten eines Psychiaters basieren, der von der Einrichtung, in der die betroffene Person untergebracht wird, unabhängig ist. Aus den von der Delegation geführten Gesprächen ging nicht klar hervor, in welchem Ausmass dieser Grundsatz gerade in die Praxis umgesetzt wird.

Das CPT wünscht sich eine weitere Klärung dieses Punktes.

71. Das CPT begrüsst die Tatsache, dass gemäss den eingeholten Informationen die betroffenen Personen das Recht hatten, eine Prüfung der unfreiwilligen Unterbringung/Zurückbehaltung zu verlangen und von ihren Rechtsbeiständen entsprechend informiert wurden.⁶⁹

72. Unter Hinweis auf die Ausführungen unter Ziff. 66 **empfiehlt das CPT den liechtensteinischen Behörden schliesslich, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit im Rahmen des Abschlusses bilateraler Abkommen mit Nachbarländern die oben genannten rechtlichen Schutzvorkehrungen (insbesondere das Recht, von einem Richter persönlich gehört zu werden und eine richterliche Überprüfung des Unterbringungsentscheids zu verlangen sowie die Einholung eines unabhängigen psychiatrischen Gutachtens im Unterbringungsverfahren) allen Personen formell zu garantieren, die aufgrund einer Anordnung der unfreiwilligen Unterbringung eines liechtensteinischen Gerichts in eine Psychiatrie-/Sozialhilfeeinrichtung ausserhalb Liechtensteins überwiesen werden.**

⁶⁸ Art. 13 SHG.

⁶⁹ Das Gericht bestellte stets einen Rechtsbeistand zur Unterstützung der betroffenen Person. Diese Rechtsbeistände waren Absolventen einer juristischen Fakultät, die ein halbes Jahr am Gericht arbeiteten. Sie trafen die betroffenen Personen in den Einrichtungen, in denen Letztere untergebracht waren, persönlich.

F. Pflegeheim St. Laurentius

1. Einleitende Bemerkungen

73. Das Pflegeheim St. Laurentius, das zum ersten Mal vom CPT besucht wurde, liegt in Schaan und wurde 2005 eröffnet. Es wird von der öffentlich rechtlichen Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) geführt. Das Haus St. Laurentius mit seiner Belagskapazität von 48 Plätzen beherbergte zum Zeitpunkt des Besuchs 47 Bewohner. Sie waren in einem dreigeschossigen Bau mit einer Station auf jedem Geschoss untergebracht. Das Heim bot hauptsächlich Pflege und Betreuung für Personen im letzten Lebensabschnitt, inkl. Palliativpflege. Die meisten Bewohner blieben 2 - 2,5 Jahre im Heim.

74. Die Delegation konzentrierte sich bei ihrem Besuch ausschliesslich auf die Station im Erdgeschoss, den einzigen geschützten Bereich, der gelegentlich abgesperrt wurde, um einen oder mehrere Bewohner mit Weglauftendenz am Verlassen des Heims zu hindern. Die betroffenen Heimbewohner waren daher möglicherweise *de facto* ihrer Freiheit entzogen (siehe Ziff. 84)

Von den 16 Bewohnern der Station im Erdgeschoss waren fünf Männer und elf Frauen, die meisten von ihnen über achtzig oder neunzig, mit somatischen Erkrankungen und/oder Demenz. Vier von ihnen hatten einen gerichtlich bestellten Sachwalter.

Die Heimleitung teilte der Delegation mit, dass im Haus St. Laurentius niemals Bewohner nach Art. 12 SHG unfreiwillig untergebracht wurden. Wann immer eine solche Unterbringung notwendig war, sei die betroffene Person in eine Einrichtung im Ausland überwiesen worden (siehe Ziff. 65).

In der Praxis waren alle Bewohner freiwillig oder mit der Zustimmung ihrer Sachwalter ins Heim eingetreten. Im letzteren Fall musste die Unterbringung auch vom zuständigen Gericht genehmigt werden.⁷⁰

75. Das CPT möchte vorausschicken, dass die Delegation keinerlei Vorwürfe hörte und auch keine Anzeichen für Misshandlung der Bewohner durch das Personal im Haus St. Laurentius feststellte. Die Atmosphäre war im Gegenteil sehr entspannt, und die Delegation gewann einen positiven Eindruck von der engagierten und fürsorglichen Einstellung der Mitarbeiter.

⁷⁰ § 284a Abs. 2 ABGB.

2. Wohnverhältnisse und Pflege/Betreuung

76. Die Wohnverhältnisse im Pflegeheim St. Laurentius waren ausgezeichnet. Alle Bewohner hatten geräumige Einzelzimmer mit grossen Fenstern und Balkon. Jedes Zimmer war ausgestattet mit einer eigenen Nasszelle samt Toilette, Dusche und einem Waschbecken, adaptiert für Personen mit eingeschränkter Mobilität. Den Bewohnern stand ein abschliessbarer Nachttisch zur Verfügung, und sie durften ihre Zimmer u.a. mit eigenen Möbeln einrichten. Darüber hinaus verfügte die Station über einladende Gemeinschaftsbereiche und einen einfachen Zugang zu den Aussenanlagen (Terrasse und Garten).

77. Die Delegation erhielt auch einen positiven Eindruck von der Pflege und Betreuung, die auf einem individuellen Ansatz basierte und die besonderen Bedürfnisse von Personen mit Demenz berücksichtigte. Die Wünsche der Bewohner schienen sehr wohl respektiert zu werden.

Jeder Bewohner erhielt einen individuellen Pflegeplan, der nach einer ausführlichen Beurteilung erstellt und regelmässig überprüft wurde. Mindestens einmal jährlich wurde die Pflege und Behandlung in einem bewohnerzentrierten Gespräch evaluiert, an der der Bewohner und sein Bezugspfleger und eventuell sonstiges Gesundheitspersonal, ein Arzt, der nächste Angehörige des Bewohners und gegebenenfalls der Sachwalter des Bewohners teilnahmen.⁷¹

78. Den Bewohnern, die zur Teilnahme in der Lage waren und Interesse zeigten, wurden verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen geboten (z.B. Singen, Lotto, Live-Music) und sie erhielten Unterstützung, damit sie ihren gewohnten täglichen Verrichtungen so lange wie möglich nachgehen konnten. Zu diesem Zweck bot ein Therapeut an fünf Tagen die Woche individuelle Unterstützung an, wie z.B. beim Zeitunglesen, Kochen, Abwaschen und Bügeln. Den Bewohnern stand auch ein gut ausgestattetes Bad für Personen mit eingeschränkter Mobilität zur Verfügung und sie konnten, wenn nötig, auf die Hilfe des Personals bei dessen Benützung zurückgreifen.

79. Die Gesundheitsversorgung wurde primär von den Hausärzten der Bewohner und zusätzlich von einem Heimarzt erbracht. Ferner beschäftigte das Pflegeheim für das Erdgeschoss eine Vollzeitpflegekraft und vier Teilzeitpflegekräfte (diese entsprachen 2,6 Stellen) sowie vier weitere ausgebildete Pfleger (die 2,8 Stellen entsprachen).

Der Personalstand schien etwas knapp zu sein, wenn man bedenkt, dass alle Bewohner Hilfe brauchten beim Essen oder der Verrichtung anderer einfacher Dinge. Obwohl in der Regel 0,4 Pflegekraft auf ein Bett kam, versahen gewöhnlich nur zwei Mitarbeiter (einer davon eine Fachkraft) den Nachtdienst. **Angesichts der vorstehenden Ausführungen vertraut das CPT darauf, dass die liechtensteinischen Behörden den Personalstand im Haus St. Laurentius einer Prüfung unterziehen.**

⁷¹ Der Delegation wurde mitgeteilt, dass die Bewohner in der Praxis jedoch aufgrund ihres Gesundheitszustandes häufig entweder nicht in der Lage waren, daran teilzunehmen, oder nicht teilnehmen wollten und die Teilnahme an Angehörige delegierten.

3. Bewegungseinschränkende Massnahmen

80. Die internen Richtlinien⁷² im Haus St. Laurentius ermöglichten die Anwendung sogenannter “bewegungseinschränkender Massnahmen”. Dazu zählten u.a. die Hinderung der Bewohner am Verlassen der Station mittels eines codegesicherten Ausgangs (siehe Ziff. 84). Die Richtlinien erlaubten auch das Anbringen eines Gurtes eines Bewohners im Rollstuhl und das Anbringen von Bettgittern.⁷³

81. Laut den oben genannten Richtlinien sollten bei urteilsfähigen Bewohnern nur mit deren Einverständnis bewegungseinschränkende Massnahmen ergriffen werden. Bei nicht urteilsfähigen konnten solche Massnahmen mit der schriftlichen Genehmigung des Hausarztes und – sofern sie einen hatten – des Sachwalters angewendet werden. In Notsituationen konnten die Massnahmen von einer Pflegefachkraft allein angeordnet werden. Das schriftliche Einverständnis oder die ärztliche Genehmigung sollte aber innerhalb von 24 Stunden (nach Anwendung der Massnahme) und spätestens am nächsten Arbeitstag vorgelegt werden.

Die Richtlinien sehen ferner vor, dass der Rückgriff auf bewegungseinschränkende Massnahmen auf ein Mindestmass reduziert und ihre Anwendung dokumentiert und regelmässig überprüft werden sollte.⁷⁴

82. Das CPT nimmt zur Kenntnis, dass die im Haus St. Laurentius angewandten bewegungseinschränkenden Massnahmen in einem codegesicherten Ausgang, dem Anbringen von Bettgittern bzw. Anbringen eines Gurtes eines Bewohners im Rollstuhl bestanden.

Nichtsdestoweniger war die Delegation leider nicht in der Lage, sich ein klares Bild von der Häufigkeit ihrer Anwendung und des in der Praxis befolgten Vorgehens zu machen, weil Entscheidungen und das Datum von Entscheidungen bezüglich bewegungseinschränkender Massnahmen häufig nicht ordnungsgemäss dokumentiert waren.⁷⁵

Das CPT empfiehlt den liechtensteinischen Behörden, Schritte zur Einführung eines zentralen Registers über die Anwendung bewegungseinschränkender Massnahmen (zusätzlich zu den Eintragungen in den Personalakten der Bewohner) im Pflegeheim St. Laurentius und gegebenenfalls in anderen Sozialhilfeeinrichtungen zu unternehmen. Die Registereintragungen sollten folgende Informationen umfassen: Beginn und Ende der Massnahme, Sachverhalt, die Gründe für deren Anwendung, die Namen der Personen, die sie anordneten oder genehmigten, sowie von Mitarbeitern, die bei der Anwendung mitwirkten, einen Bericht über etwaige Verletzungen von Bewohnern oder Mitarbeitern und ob die Massnahme mit oder ohne Einverständnis des Bewohners angewandt wurde. Ferner sollten die Mitarbeiter im Haus St. Laurentius daran erinnert werden, dass jeder Rückgriff auf bewegungseinschränkende Massnahmen sorgfältig zu dokumentieren ist.

⁷² Die Richtlinie “Bewegungseinschränkende Massnahmen” gilt in vier von der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) geleiteten Häusern.

⁷³ Beide Massnahmen sollten Stürze vermeiden.

⁷⁴ Laut den oben genannten Richtlinien sollte spätestens nach drei Monaten (und bei sehr restriktiven Massnahmen noch viel früher) überprüft werden, ob die bewegungseinschränkenden Massnahmen weiter notwendig sind.

⁷⁵ Die Oberpflegerin im Erdgeschoss war z.B. nicht in der Lage, Aufzeichnungen über den letzten Fall einer Anwendung der Massnahme des codegesicherten Ausgangs in der Station vorzulegen. In einem anderen Fall zeigte die Online-Eintragung ein Datum, an dem ein Gurt zum ersten Mal angelegt wurde, doch war das in der Akte des betroffenen Bewohners nicht vermerkt.

83. Es stellte sich ferner heraus, dass bei der Anwendung bewegungseinschränkender Massnahmen der Bewohner in der Praxis nicht immer von einem Arzt⁷⁶ beurteilt wurde. Die ärztliche Genehmigung wurde manchmal per Fax eingeholt (was darauf hinweist, dass der Arzt den Bewohner nicht persönlich beurteilte, als er der Massnahme zustimmte), und Mitarbeiter berichteten, dass der Arzt manchmal erst bei seiner nächsten Visite im Pflegeheim um seine Unterschrift gebeten wurde. Die Delegation prüfte ferner die Akten zweier Bewohner, für die im Februar bzw. März 2016 eine Massnahme beschlossen wurde, für die aber im Juni die Unterschrift des Arztes immer noch ausständig war.

Das CPT empfiehlt, bewegungseinschränkende Massnahmen ohne das gültige Einverständnis des betroffenen Bewohners jeweils nach individueller Beurteilung des Heimbewohners durch einen Arzt anzuordnen oder zu genehmigen.

84. Was sonstige bewegungseinschränkende Massnahmen angeht, so wurde der Delegation mitgeteilt, dass bei Bewohnern mit vermuteter Weglauftendenz (gewöhnlich in einem fortgeschrittenen Stadium der Demenz) gelegentlich die Massnahme des codegesicherten Ausgangs angewendet wurde. Für jene, denen die rechtliche Handlungsfähigkeit entzogen worden war und die einen Sachwalter hatten, stimmte Letzterer der Massnahme schriftlich zu.

Die Massnahme bedeutete in der Praxis, dass die Ausgangstür der Station verschlossen wurde und dass nur Bewohner, die geistig in der Lage waren, einen vierstelligen Zahlencode einzugeben (der sichtbar an der Tür angeschlagen war), jederzeit ins Freie konnten. Die Bewohner mit vermuteter Weglauftendenz waren meist dazu nicht in der Lage und wurden somit am Verlassen des Heims gehindert. Daher können sie *de facto* ohne Schutzvorkehrungen ihrer Freiheit entzogen werden.⁷⁷

Das CPT ist der Meinung, dass in solchen Fällen ein Verfahren zur unfreiwilligen Unterbringung (Zurückbehaltung) nach dem Sozialhilfegesetz oder ein gerichtliches Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters eingeleitet werden sollte. Dies wurde aber, wie der Delegation mitgeteilt, gewöhnlich nicht gemacht. **Das CPT empfiehlt, dieses Manko abzustellen.**

4. Sonstige Belange

85. Die Gestaltung der Kontakte von Heimbewohnern mit ihren Angehörigen oder Freunden war sehr gut und bedarf keines weiteren Kommentars.

86. Positiv ist auch, dass die Bewohner bei ihrem Eintritt eine Informationsbroschüre erhielten, in der die Abläufe im Heim beschrieben waren.

87. Beschwerden konnten die Bewohner nur an die Heimleitung richten und nicht an eine unabhängige externe Stelle, die Beschwerden im Vertrauen entgegennehmen und notwendige Empfehlungen geben könnte. **Das CPT ermutigt daher die liechtensteinischen Behörden zur Einführung eines externen Beschwerdeverfahrens in allen Sozialhilfeeinrichtungen Liechtensteins.**

⁷⁶ Was meist der Hausarzt des Bewohners und nicht der Heimarzt war.

⁷⁷ Bewohner, die den Code nicht eingeben konnten, aber ohne Weglauftendenz waren, konnten sich laut Mitteilung die Tür vom Personal öffnen lassen.

ANHANG

**LISTE DER LIECHTENSTEINISCHEN BEHÖRDEN,
SONSTIGEN STELLEN UND REGIERUNGSUNABHÄNGIGEN ORGANISATIONEN,
MIT DENEN DIE DELEGATION DES CPT GESPRÄCHE FÜHRTE**

A. Liechtensteinische Behörden

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Thomas ZWIEFELHOFER	Regierungschef-Stellvertreter und Minister für Inneres, Justiz und Wirtschaft
Martina BRÄNDLE-NIPP	Leiterin der Abteilung Recht, Ausländer- und Passamt
Christian BLANK	Leiter Abteilung Asyl, Ausländer- und Passamt
Uwe LANGENBAHN	Stellvertretender Polizeichef
Michael BECK	Leiter des Landesgefängnisses Vaduz
Erik PURGSTALLER	Amt für Justiz und Verbindungsbeamter für das CPT

Ministerium für Gesellschaft

Mauro PEDRAZZINI	Minister für Gesellschaft
Hugo RISCH	Stellvertretender Leiter des Amtes für Soziale Dienste
Sabine ERNE	Amtsärztin, Amt für Gesundheit
Marina JAMNICKI ABEGG	Amtsärztin, Amt für Gesundheit

B. Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter (OPCAT)

Franziska GOOP-MONAUNI	Vorsitzende der Strafvollzugskommission
Isolde KIEBER	Mitglied der Strafvollzugskommission
Edmund PILGRAM	Mitglied der Strafvollzugskommission

C. REGIERUNGSUNABHÄNGIGE ORGANISATIONEN

Verein für Bewährungshilfe